

# ZH\_OBERGERICHT LF240058 vom 6. August 2024

ZH Obergericht, 2024-08-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LF240058](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LF240058)

FR: ZH\_OBERGERICHT LF240058 du 6 août 2024

IT: ZH\_OBERGERICHT LF240058 del 6 agosto 2024

## Erwägungen

### E. 1

Mit Urteil vom 31. Mai 2024 wies das Einzelgericht des Bezirksgerichts Bülach das von der Berufungsklägerin gestellte Gesuch um vorläufige Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechts ab (Dispositiv-Ziffer 1). Ferner wies es das Grundbuchamt D.\_\_\_\_\_ an, nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist und auf ihre entsprechende Mitteilung hin, das aufgrund der Verfügung vom 23. Januar 2024 superprovisorisch eingetragene Pfandrecht vollumfänglich zu löschen (Dispositiv-Ziffer 2 [act. 25 = act. 30 = act. 32 [Aktenexemplar]).

### E. 2

Dagegen erhob die Berufungsklägerin mit Eingabe vom 10. Juni 2024 fristgerecht (act. 26) Berufung beim Obergericht des Kantons Zürich (act. 29). Die Akten der Vorinstanz wurden beigezogen (act. 1 – 27). Mit Verfügung vom 20. Juni 2024 wurde der Berufungsklägerin Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses angesetzt (act. 34). Da innert Frist der Kostenvorschuss nicht geleistet wurde, wurde der Berufungsklägerin mit Verfügung vom 11. Juli 2024 eine einmalige Nachfrist von fünf Tagen angesetzt, mit der Androhung, dass im Säumnisfall auf die Berufung nicht eingetreten werde (act. 36). Mit Schreiben vom 18. Juli 2024 wandte sich die Rechtsvertreterin der Berufungsbeklagten betreffend Ferienabwesenheit an die hiesige Kammer (act. 38). Das Verfahren ist spruchreif. Auf das Einholen einer Berufungsantwort kann verzichtet werden (vgl. Art. 312 Abs. 1 ZPO). Mit dem vorliegenden Beschluss ist den Berufungsbeklagten eine Kopie von act. 29 zuzustellen. 3.1. Die Zustellung von Verfügungen erfolgt durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung (Art. 138 Abs. 1 ZPO). Wird eine eingeschriebene Postsendung nicht abgeholt, gilt die Mitteilung am siebten Tag nach erfolglosem Zustellungsversuch als erfolgt, sofern die Adressatin mit der Zustellung rechnen musste (sogenannte Zustellfiktion; Art. 138 Abs. 3 lit. a ZPO). Fristen, die durch Mitteilung eines Ereignisses ausgelöst werden, beginnen am Tag nach der (fiktiven) Zustellung zu laufen (Art. 142 Abs. 1 ZPO). 3.2. Die Schweizerische Post versuchte am 12. Juli 2024 die Verfügung vom 11. Juli 2024 der Berufungsklägerin zuzustellen, dies jedoch erfolglos (vgl.

- 3 - act. 37). Da die Berufungsklägerin mit der Zustellung rechnen musste – sie erhob bei der hiesigen Kammer Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil und nahm die Verfügung vom 20. Juni 2024 entgegen (act. 35/1) –, gilt die Verfügung in Anwendung der Zustellfiktion als am 19. Juli 2024 zugestellt. Weil die Berufungsklägerin den ihr auferlegten Kostenvorschuss auch innert der Nachfrist, die am 24. Juli 2024 endete, nicht leistete, ist androhungsgemäss auf die Berufung nicht einzutreten (Art. 101 Abs. 1 und Abs. 2 ZPO).

#### **E. 4**

Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

#### **E. 5**

Schriftliche Mitteilung je gegen Empfangsschein an: - die Parteien, an die Berufungsbeklagten unter Beilage eines Doppels von act. 29, - die Vorinstanz, - das Grundbuchamt D.\_\_\_\_\_ 10 Tage nach Ablauf der der Berufungs- klägerin laufenden Frist zur Erhebung einer Beschwerde gemäss Dis- positivziffer 6, sofern bei der Kammer bis dann kein Entscheid des Bun- desgerichts eingegangen ist, mit welchem dieses einer allfälligen Be- schwerde gegen diesen Entscheid aufschiebende Wirkung erteilt.

- 5 - Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

#### **E. 6**

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesge- richt, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Entscheid über vorsorgliche Massnahmen im Sinne von Art. 98 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 296'881.30. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Obergericht des Kantons Zürich II. Zivilkammer Die Gerichtsschreiberin: MLaw C. Widmer versandt am:

#### **E. 9**

August 2024

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.